Gerichts-Zeitung.

Gewerbegericht.

Sitzung vom 5. November.

Vorsitzender: Gewerberichter [illegible]. Arbeiterbeisitzer: Schneider [illegible], Kellner Schröd. Arbeitgeberbeisitzer: Schneidermeister [illegible], Sattlermeister Rein.

In recht ungünstigem Lichte erschienen die Handlungsweise des [illegible] Stanick der Kellnerin Schäfel gegenüber. Beklagter war Inhaber eines Schankes auf der [illegible]. Dort kam es eines Abends, als abgerechnet wurde, zu Differenzen, weil Stanick die Klägerin des Betrugs um 30 Pf. beschuldigte. Als sie diesen Vorwurf energisch zurückwies, erklärte er, wenn es ihr nicht passe, könne sie ja gehen, was sie auch thatsächlich bewerkte. Um nun nachträglich einen [illegible] haben zu können, übergab Stanick die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft. Vom Schöffengericht von der Anklage des Betrugs mit für den Beklagten nicht schmeichelhafter Begründung freigesprochen, [illegible] sie nun, nachdem ihr so viel Unannehmlichkeiten und finanzielle Nachteile erwachsen sind, auf ihren Anspruch von [illegible] Lohnentschädigung, die zu zahlen der noble Arbeitgeber mit dem Hinweis darauf sich weigert, daß er die Sache mit den 30 Pf. noch vors Landgericht bringe. Ueber dies unverantwortliche Verhalten drückt das Gericht einmütig sein Befremden aus [illegible] der Klägerin, die durchaus glaubhaft erscheint und einen sehr soliden Eindruck macht, so daß man ihr das von St. [illegible] nicht [illegible], [illegible] sich doch recht eifrig um einige Zeugen zu bemühen, vor allem einen angeblich auf der [illegible]strasse wohnenden Herrn und einen Gendarmen zu ermitteln, die Zeugen der [illegible] Szene in dem [illegible], wo St. den Vorwurf erhob, gewesen sind. Charakteristisch für die [illegible] der Stanickschen Behauptung ist noch, daß eine Herrschaft, bei der die Klägerin seit längerer Zeit Aufwartung macht und in allem Zugang hat, trotz der vom Beklagten verbreiteten Nachrede, keine Veranlassung genommen hat, ihr irgend welches Mißtrauen entgegenzubringen und noch besonders bezeichnend ist es, daß Stanick selbst zugeben muß, daß sie in ihrer Arbeit sehr tüchtig gewesen ist, so daß er ihr Weggehen bedauert habe. Und einer solchen Person traut man — um nicht einen schärferen Ausdruck zu gebrauchen — in so unwürdiger Weise entgegen.

Auf ihren geltend gemachten 14 tägigen Lohnanspruch wegen [illegible] Entlassung mußten das Hausmädchen [illegible] und der Kellner Michael verzichten, weil durch Zeugen nachgewiesen wurde, daß erstere gegenüber der Ehefrau ihres Arbeitgebers Bäckermeister [illegible] beleidigende Aeußerungen, bei denen sie sich allerdings nicht [illegible] gedacht haben wird, hat fallen lassen, und letzterer, weil er Anordnungen seiner Arbeitgeberin, [illegible], trotz wiederholter Ermahnungen, nicht befolgt und sich außerdem ungebührlich benommen haben soll.

Der Buchhändler Schröter hatte den Laufburschen Bauer für monatlich 20 M. und vom vierten Monat ab für 25 M. eingestellt und versprochen, wenn er gezwungen sei, das Geschäft wieder aufzugeben, ihm eine andere Stellung zu verschaffen. Letzteres ist auch eingetreten, doch ist Kläger dabei 13 Tage außer Arbeit gewesen. Nach längerem Verhandeln erklärt sich Beklagter bereit, die Forderung von 15,22 M. zu zahlen und verzichtet seinerseits auf einen allerdings nicht [illegible] Anspruch auf Aufwendungen für Straßenbahn [illegible], die er gemacht hat, um Bauer, wie er sich verpflichtet hatte, anderswo unterzubringen. —st—

Versammlungen.

Tapezierer. Am Dienstag den 1. November tagte in Michels Restaurant, Schönbrunnstr. 1, eine öffentliche Tapezierer-Versammlung. Zu Punkt 1 der Tagesordnung „Die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung in unserem Berufe", referierte Kollege Gulch. Ausgehend von dem Standpunkt, daß wir uns bemühen, unsere Mitglieder wirtschaftlich besser zu stellen, haben sich auch die Hauptorganisationen mit Unterstützungsfragen beschäftigt. Es fragt sich nun, unter welchen Bedingungen es möglich ist, auch bei uns die Arbeitslosenunterstützung einzuführen. Referent führt alle die Gründe, die bisher für [illegible] die Arbeitslosenunterstützung aufmarschiert sind, [illegible] dem Schluß, daß nur auf Grund einer [illegible] es möglich ist, der Frage auch in unserem Berufe näher zu [illegible]. Aus der lebhaften Debatte ging hervor, daß die Dresdner Kollegen voll und ganz mit den Ausführungen des Hauptvorstandes [illegible] einverstanden sind; sie wünschen [illegible] demselben anzunehmen. Folgende Resolution wurde [illegible] angenommen: Die Dresdner Tapezierergehilfen erklären sich im Prinzip mit der Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung einverstanden, [illegible] den Wert für die Organisation voll und ganz anerkennen. [illegible] dieselbe aber nur, wenn sie auf Grund einer [illegible] gebaut wird und wenn sie ohne zu große finanzielle Lasten der Mitglieder möglich ist. Da der letzte Gewerkschaftskongreß [illegible] die Pflege der Statistik empfahl, so ersuchen wir den [illegible] fortlaufende Erhebungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen insbesondere über Arbeitslosigkeit zu veranlassen.

Den Bericht über die Bibliothek gab Kollege Straube. [illegible] ersucht, diese mehr wie bisher zu benutzen, da wir eine ganze [illegible] guter Bücher besitzen. Empfohlen wird die Anschaffung von [illegible] des Sozialismus. Unter Gewerkschaftliches wird [illegible] Gulch beauftragt, eine Annonce in die Zeitungen zu lanciren, [illegible] auf Eltern und Vormünder wirken und sie abhalten, ihre Kinder und Mündel Tapezierer werden zu lassen. [illegible] Agitationskommission anheim gestellt, unter das laufende Publikum ein Flugblatt zu verteilen, das es auf Handschuhwäsche und [illegible] aufmerksam machen soll. Der Vertrauensmann macht bekannt, [illegible] 25. November im Volkshause eine große Versammlung [illegible] sich mit einem kunstgewerblichen Thema beschäftigen wird, dazu ist ein tüchtiger Referent gewonnen worden. Hierauf Schluß der von [illegible] Kollegen besuchten Versammlung. (Eing. 11. 11.)

Consumverein „Vorwärts" für Dresden und Umg.

E. G. m. b. H.

Dresden-Altstadt: Zwingerstrasse No. 21/22 Parterre u. 1. Etage — **Dresden-Neustadt:** Luisenstrasse No. 15 Parterre u. 1. Et.

empfiehlt den geehrten Mitgliedern:

Damen-Jacketts

Preiswerte Jacketts aus schwarzem Double mit Tressen-Garnitur, das Stück 6, 7, 8 bis 10 Mark.

Solide Jacketts

aus **Marengo-Double** mit verdeckter Patte und breitem, reich verziertem Kragen von **10** bis **15** Mk.

Modernste Jacketts

aus **prima schwarzem Double** mit elegantem breiten Châle-Kragen und farbigem Satinfutter, das Stück **10** bis **17** Mk.

Hochelegante Jacketts

aus **nur bestem Eskimo** und in Prima-Ausführung das Stück **15** bis **25** Mark.

Backfisch-Jacketts
Mädchen-Jacketts
Baby-Jäckchen
Mädchen-Paletots
Baby-Mäntel
Lammfell-Jäckchen
Mädchen-Kleider.

Golf-Capes.

Preiswerte Capes aus modernem Phantasiestoff Mk. 8.—.

Aparte Capes aus kräftigem Cheviot, 100 cm lang, gediegene Farbstellung, Mk. 11.—.

Hochmoderne Capes. 110 bis 130 cm lang, aus einfarbigem, kräftigem Homespun oder prima Velour, mit angewebtem karrierten Futter, reich verziert oder mit Fibethelan, zum Preise von 14, 17, bis 22 Mk.

Blusen.

Eigene, prompte und sorgfältige Anfertigung nach Maß, aus apart gestreiftem, warmem

Velour-Barchent Mk. 2,75, 3,20 4.—;

aus **reinwoll. Flanell** Mk. 5.— bis 7.—;

aus **einfarbig. reinwollenem Cheviot.** gefüttert, Mk. 7 bis 8.

Schwarze Satin-Blusen, Alpacca- und Stoffblusen.

Trikot-Taillen aus schwarzem, warmem Winter-Trikot.

Damen-Paletots

aus prima Cheviot, gefüttert, 11 Mk.

Aparte Paletots aus schwarzem oder Marengo-Double, m. Applikation reich verziert und abgesteppt, Mark 15.— bis 18.—.

Moderne Paletots aus Cheviot, mit angewebtem, karriertem Futter, Kragen mit aparter Applikation, Mark 17.—.

Hochelegante Paletots aus prima schwarzem Eskimo u. Double mit haltbarem Futter, in nur tadelloser Ausführung 17, 22, 25, 27, bis 32 Mark.

Schwarze Kragen.

Preiswerte **Capes** aus schwarzem Double, reich soutachiert, Länge 100 cm, **8 Mark.**

Aparte Capes aus prima Double, gefüttert und mit Tuchapplikationen, reich verziert, Kragen mit Krimmer, Länge bis 130 cm. Preis Mk. 10.—, 13.—, 17.— bis 30.—.

Plüsch- u. Krimmer-Kragen, wattiert, 80—130 cm lang. Preis 6, 8, 9, 11, 17, 23—25 Mk.

Kurze Schulterkragen, warm gefüttert in Krimmer und Astrachan, von 3 Mk. an.

Kleider-Röcke

aus **Halbtuch, Loden, Löster etc.,** gefüttert, 3.75 Mk.;

aus **reinwoll. Mohair** mit breitem, angelegtem Volant, 6—8 Mk.;

aus **Tuch und Noppenstoff,** in bester Ausführung, von 6, bis 18 Mark.

Jupons.

Weisse Anstands-Röcke aus bestem elsässer Piqué-Barchent, reich verziert, 2,20 bis 2,80 M.

Bunte Anstands-Röcke mit Volant aus gestreiftem Velour 1,75, 2, bis 2,50 M.

Bunte Unterröcke aus Halbtuch, reich besetzt mit farbigem Streifen und Volant, 1,80, 2 bis 14 M.

Moiré-Unterröcke aus bestem Moiré in solider Ausführung von 3 bis 15 M.

Seidene Unterröcke von 9 bis 18 M.

Unterröckchen mit Leibchen für Kinder.

Gestrickte Unterröckchen mit Leibchen.

Kinder-Röckchen.

Pelzwaren.

Sämtl. Neuheiten in Colliers u. Muffen.

Schwarz **Kanin** von 1½ Mk. an.

Nutria, extra lang und reich besetzt mit Schweifen von 5—30 Mk.

Colliers in Seal, Bisam, Kanin, Nerz, Persian, Murmel.

Kinder-Muffen und Colliers von 80 Pf. an.

Châles und Tücher.

Wollene Kopfchâles, dunkelgestreift, von 1 Mark an.

Woll. Kopfchâles mit Chenillefransen bis 7 Mark.

Chenille-Tücher, schwarz, rot u. braun, von 1,75 b. 3 Mk.

Wollene Kopftücher in großer Auswahl.

Hauben.

Plüsch-Häubchen, wunderhübsche neue Fasons, in rot, blau, grün, von 1,25 bis 3,25 Mk.

Tuchhauben, geschmackvoll besetzt.

Wollene Hauben für größere Mädchen.

Frauenhauben, gehäkelt.

Chenille-Damenhauben. Seidene Damenhauben.

Boleros (Frauen-Strickwesten) in nur neuen geschmackvoll. Dessins von 1,75 bis 3,50 Mk. — **Korsetts** für Damen und Mädchen, in allen Fasons und Preislagen, von 90 Pf. bis 5½ Mk. — **Kinder-Leibchen. Korsett-Schoner.**